

22.04.96

Empfehlungen

R - K - Wi

der Ausschüsse

zu **Punkt** der 696. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 1996

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechts-
gesetzes

A.**1. Der federführende Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 20 b Abs. 1 UrhG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Betrieb von Gemeinschaftsparabolantennen anstelle von Einzelantennen zum Empfang von Satellitenrundfunk keine Kabelweiterleitung im Sinne des Entwurfs darstellt und ob dies bejahendenfalls im Gesetz klargestellt werden sollte.

Begründung:

Aus dem Text des Gesetzentwurfs ergibt sich nicht sicher, ob der Betrieb von Gemeinschaftsantennen für Wohnanlagen unter den Begriff der Kabelweiterleitung fällt. Diese Unklarheit kann Wohnungsunternehmen davon abhalten, für ihre Wohnanlagen Gemeinschaftsantennen einzurichten. Eine gesetzliche Klärung, ob der Betrieb solcher kleineren, auf Wohnanlagen beschränkten Gemeinschaftsantennen, die die Funktion von Einzelantennen übernehmen, nicht in das Recht der Kabelweiterleitung eingreift, könnte dagegen eine sachgerechte Handhabung erleichtern, ohne daß die Rechtsposition der Urheber in unangemessener Weise berührt würde.

Ausgeliefert am 23. APR. 1996

B.

**2. Der Ausschuß für Kulturfragen und
der Wirtschaftsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.